

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 681/2017

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Kämmerei	Datum: 19.12.2017
Bearbeiter: Angelika Bierstedt	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Hauptausschuss	29.01.2018	einstimmig geänderter Beschluss S.2	9 0 1

Betreff: Annahme von Zuwendungen und Spenden

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss beschließt gemäß § 6 (3) Punkt 7 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Annahme und Vermittlung nachfolgender Spenden:

Geber	Zuwendung in Euro	Zuwendungszweck
Volksbank Stendal	650,00 €	Kindertagesstätte Cobbel
Firma Schubert	650,00 €	Kindertagesstätte Cobbel
Stiegler Christiane	1.000,00 €	Dachschaden neues Schloss Tangerhütte
Gerhard und Isolde Borstell Tangerhütte	1.000,00 €	Dachschaden neues Schloss Tangerhütte
Städtische Wohnungsgesellschaft Tangerhütte GmbH	1.000,00 €	Dachschaden neues Schloss Tangerhütte
Anonym	1.000,00 €	Dachschaden neues Schloss Tangerhütte
Anonym	1.000,00 €	Dachschaden neues Schloss Tangerhütte
Sparkasse Stendal	2.000,00 €	Dachschaden neues Schloss Tangerhütte
Dr. Frank Dreihaupt Tangerhütte	1.000,00 €	Dachschaden neues Schloss Tangerhütte
Gemeinschaftspraxis Dreihaupt/Kehrer	500,00 €	Dachschaden neues Schloss Tangerhütte
Schlehf, Iris Cobel	500,00 €	Dachschaden neues Schloss Tangerhütte

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2017/2018		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme			

Anlagen:

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

geänderter Beschluss:

Städtische Wohnungsgesellschaft Tangerhütte GmbH	1.000,00 €	Dachschaden neues Schloss Tangerhütte
--	------------	--

Diese Spende wird nicht angenommen.

Begründung:

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.10.2014 sind in der Hauptsatzung der jeweiligen Gebietskörperschaft Regelungen zum Umgang mit Spenden und Zuwendungen zu treffen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verfügt seit dem 14. April 2016 über eine Hauptsatzung, die Regelungen zur Annahme und Vermittlung von Spenden und Zuwendungen enthält.

Sie regelt im § 4 (1) Punkt 11 die Zuständigkeit des Stadtrates bei der Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufwendungen der Stadt, wenn der Wert 5.000,00 € übersteigt.

Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss ist gemäß § 6 (3) Punkt 7 für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufwendungen der Stadt, wenn der Wert zwischen 500,00 € und 5.000,00€ liegt, zuständig.

Demzufolge obliegt es dem Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss über die in der Beschlussvorlage aufgeführten Spenden in der Zeit vom 30.06.-30.09.2017 zu entscheiden.